

RS Vwgh 1989/11/7 89/14/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §236 Abs1;

EStG 1972 §18 Abs1 Z4;

EStG 1972 §2 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 178;

Rechtssatz

Steuerliche Folgen der Kalenderjahrbesteuerung und des Fehlens eines Rechtes auf Verlustrücktrag ergeben sich aus dem G selbst und sind daher der Beseitigung im Wege des an Unbilligkeiten aus der Besonderheit des Einzelfalles orientierten § 236 BAO entzogen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140136.X02

Im RIS seit

07.11.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at